

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti

Dr. Hugo Endrizzi
Dr. Elmar Weis
Dr. Friedrich Alber
Dr. Bernd Wiedenhofer

Arbeitsrechtsberater

Consulente del Lavoro

Dr. Georg Innerhofer

Rechtskanzlei

Studio Legale

Avv. Dr. Claudio Cornoldi

Bozen, den 19.12.2009

DIE NEUE BEHANDLUNG DER DIENSTLEISTUNGEN – EG-RICHTLINIE N.2008/8

Mit Wirkung 1. Januar 2010 tritt die **EG-Richtlinie 2008/8** in Kraft, mit welcher der Ort der Besteuerung der **sonstigen Leistungen**, die heute im Absatz 3 des Art. 7 des USt.-Gesetzes 633/1972 angeführt sind, neu geregelt wird.

Ab 1. Januar 2010 ist der alte Artikel 7 des USt.- Gesetzes in sieben neuen Artikeln unterteilt.

A. Dienstleistungen – Grundregel Artikel 44 und 45 EG-Richtlinie 2008/8 und neuer Art. 7-ter DPR 633/72

Die neue Territorialitätsbestimmung für sonstige Leistungen **stellt den Auftraggeber in den Mittelpunkt**, d.h. den Leistungsempfänger/Verbraucher der Leistungen.

Ab 1. Januar 2010 ist demnach zu unterscheiden, ob der Erwerb der sonstigen Leistungen durch den **Auftraggeber erfolgt, der entweder:**

- Umsatzsteuerlich identifiziert ist** (Unternehmer, Freiberufler, Landwirte, Vereine und Organisationen, auch wenn letztere außerhalb einer Handelstätigkeit agieren – in diesen Fällen spricht man von Leistungen **“business to business”** in Kurzform **“B2B”**;
oder
- Privater Endverbraucher** ist (physische Personen, die nicht im Rahmen einer unternehmerischen, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Tätigkeit agieren sowie Vereinigungen und Organismen, die nicht für Umsatzsteuerzwecke identifiziert sind) – in diesen Fällen sprechen wir von einer Leistung **“business to consumer”** in Kurzform **“B2C”**.

zu a) Der Auftraggeber ist umsatzsteuerlich identifiziert – business to business (B2B)

In diesem Fall findet die Ust. **jenes Landes Anwendung, in dem der Auftraggeber seinen Geschäftssitz unterhält.**

Demzufolge ist zu unterscheiden:

- der Auftraggeber ist in Italien Ust-pflichtig:** die italienische Umsatzsteuer findet Anwendung, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung in Italien oder im Ausland ausgeführt oder genutzt wird; der **ausländische Leistungserbringer** stellt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer; der **italienische Auftraggeber** führt die Umsatzsteuer nach dem Reverse Charge Verfahren ab, indem er eine Eigenrechnung im Sinne des Art. 17 des DPR 633/72 erstellt; weiters ist er verpflichtet, die Leistungen, die er von einem Leistungserbringer aus einem anderen EU Staaten erworben hat, in der neue zusammenfassenden Meldung INTRA2Quater anzuführen;
- der Auftraggeber ist im Ausland Ust.-pflichtig:** die italienische Umsatzsteuer findet **keine** Anwendung, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung in Italien oder im Ausland ausgeführt oder genutzt wird; der italienische Leistungserbringer stellt eine Rechnung ohne Umsatzsteuer, mit Angabe der Norm, die die Nichtanwendung der Umsatzsteuer vorsieht (Art. 7-ter DPR 633/72); weiters muss die UID-Nr. des ausländischen Kunden angeführt werden, sofern dieser in der EU ansässig ist, und die neue zusammenfassende Meldung Intra1Quater, für erbrachte Leistungen an Steuerpflichtige in anderen EU Staaten, erstellt werden.

zu b) Der Auftraggeber ist “privater“ Endverbraucher – business to consumer (B2C)

In diesem Fall findet die **USt des Wohnsitzstaates des Leistungserbringers** Anwendung.

N.B. Es wird vermerkt, dass mit Wirkung ab 01.01.2010 die Absätze 4-bis, 5, 6, 7 e 9 des Art. 40, DL Nr. 331/93, welche die sogenannten „**innergemeinschaftlichen Dienstleistungen**“ geregelt hatten, **abgeschafft sind**. Diese sind nunmehr von den neuen Bestimmungen geregelt, sodass die Rechnungen für diese Dienstleistungen **nicht mehr in den EU-Umsatzsteuerregistern einzutragen sind**. Die nach dem Ausland erbrachten Leistungen bilden ab 1.1.2010 kein Plafond mehr für Zwecke umsatzsteuerfreie Einkäufe.

B. Die Ausnahmen zur Grundregel

Die nachfolgenden Artikel (von 7-quater bis 7-septies) enthalten spezifische Ausnahmen zur Grundregel hinsichtlich bestimmter Dienstleistungen; nachstehend führen wir die wichtigsten davon an:

Art. 7 - quater

- Die Dienstleistungen betreffend nicht bewegliche Güter (grundstücksbezogene Leistungen) sind in jenem Land Ust.-pflichtig, in dem sich die Güter befinden.
- Die Verköstigung und das Catering sind in jenem Land USt.-pflichtig in dem die Leistungen effektiv erbracht werden

Art. 7 - quinques

- Kulturelle, künstlerische, sportliche, wissenschaftliche, erzieherische und erholende und ähnliche Leistungen gelten dann in Italien erbracht, wenn sie dort effektiv ausgeführt werden

Art. 7 – sexies

Dieser Artikel regelt die Dienstleistungen an **nicht Ust.-pflichtige Auftraggeber, also B2C**; die wesentlichen Ausnahmen vom Grundprinzip betreffen:

- nicht innergemeinschaftliche Transporte gelten im Verhältnis der im Inland gefahrenen Strecke als im Inland erbracht
- innergemeinschaftliche Transporte gelten als im Inland erbracht, wenn deren Ausführung im Inland beginnt
- nicht kurzfristige Vermietungen, Leihen und ähnliche Leistungen von Beförderungsmittel, gelten als im Inland erbracht, wenn der Vermieter/Verleiher im Inland seinen Sitz hat und die Nutzung der Güter im EU Raum erfolgt

Art. 7 – septies

Dieser Artikel regelt die Dienstleistungen an nicht Ust.-pflichtige Auftraggeber, also B2C, die außerhalb der EU ansässig sind; demzufolge gelten die besagten Dienstleistungen als nicht in Italien erbracht; im wesentlichen betreffen diese:

- Die Werbeleistungen
- Die technische und rechtliche Beratung und Beistand
- Die Datenausarbeitung
- Die Miet-, Leasing-, Leih- und sonstige Verträge von beweglichen Gütern, Beförderungsmittel ausgenommen.

C. Zusammenfassende Meldungen INTRA

Im Jahr 2010 ist die Pflicht zur Erstellung der Zusammenfassenden Meldungen Intra auch für den Erwerb und die Erbringung von innergemeinschaftlichen Leistungen eingeführt worden. Die Abgabe alle INTRASAT Formulare muss telematisch erfolgen.

Detailinformationen dazu folgen in separatem Rundschreiben.

Für weitere Informationen stehen wir zur Verfügung

Mt freundlichen Grüßen

Endrizzi & Partner